

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

52. Jahrgang

8. Juli 2020

Nummer 35

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	291
- Zustellung eines Bescheides (Bauordnungsamt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	292
- Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	292
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und lokale Agenda)	
Umbenennung einer Verkehrsfläche	292
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Gronau	
Bekanntmachung zur Aufnahme von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis	293
Aufstellung von Bebauungsplänen	293
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Poppelsdorf	

Inkrafttreten eines Bebauungsplanes	293
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Nordstadt	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	294
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Wohnen)	
Satzung der Bundesstadt Bonn	295
- Vorkaufsrecht im Stadtbezirk Bonn Ortsteil Nordstadt	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	296
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

## **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid (Aktenzeichen: 63-11.21458-3.9) der Bundesstadt Bonn – Amt 63-11 – vom 23.06.2020 für Frau Gabriele Kliem-Albin, früher wohnhaft, Braakmanlaan 4, 4521 Biervliet, Niederlande, jetzt unbekanntem Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Bauordnungsamt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 5 C bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 23.06.2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Condemi

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum des Schreibens 18.05.2020	Az.: 33-62-sri
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift ALRAZQI, Ali Abdulsalam Ali, Bonner Straße 67,53173 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 29.06.2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Rieck

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid (Aktenzeichen 56-2/2020/042) der Bundesstadt Bonn – Amt 56-2 – vom 23.06.2020 für Herrn Michael Preuß, früher wohnhaft Westpreußenstr. 10, 53119 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur

Abholung durch den Eigentümer oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 13 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 29.06.2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Eck

**Umbenennung einer Verkehrsfläche**

Die Bezirksvertretung Bonn hat in ihrer Sitzung am 16.06.2020 folgende Straßenumbenennung beschlossen:

Der auf Anlage 1 mit



gekennzeichnete Teilbereich der Reuterstraße von Bundeskanzlerplatz bis Kaiserstraße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau wird umbenannt und der bereits bestehenden Straßenbezeichnung **Bundeskanzlerplatz** zugeordnet.

Die Wirkung der Umbenennung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Umbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, [ute.kistenich@bonn.de](mailto:ute.kistenich@bonn.de) über die Umbenennung zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 29. Juni 2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Walter Hudec  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung zur Kommunalwahl, zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und zur Wahl des Integrationsrates am 13. September 2020 sowie zu einer ggf. erforderlichen Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 27. September 2020**

**Aufnahme von Unionsbürgerinnen/ Unionsbürgern, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis**

Es wird darauf hingewiesen, dass die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Unionsbürger/innen gemäß § 12 Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können.

Ein solcher Antrag muss bis spätestens 28. August 2020 bei den Bürgerdiensten, Wahlamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Eingangshalle, eingegangen sein. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann; verspätet eingehende Anträge können daher nicht berücksichtigt werden.

Die für die Antragstellung erforderlichen und zwingend zu verwendenden Vordrucke sind dort ebenfalls während der Dienststunden montags und donnerstags in der Zeit von 8 bis 18 Uhr sowie dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8 bis 13 Uhr erhältlich.

Bonn, den 05.07.2020

gez.  
Wolfgang Fuchs  
Stadtdirektor/Kommunalwahlleiter

**BUNDESSTADT BONN  
Der Oberbürgermeister**

**Aufstellung von Bebauungsplänen der  
Bundesstadt Bonn**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 Folgendes beschlossen:

1. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7721-56 der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf, zwischen Clemens-August-Straße, Straße Am Botanischen Garten, Wielstraße und Anschlussstelle Bonn Poppelsdorf der Autobahn BAB 565 ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7721-24 der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf, zwischen Clemens-August-Straße, Sternenburgstraße, Wielsgäßchen und Anschlussstelle Bonn-Poppelsdorf der Autobahn BAB 565 ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7621-54 der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf, für den Bereich der Hausgrundstücke Meckenheimer Allee 178 und 180 ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.
4. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7621-49 der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf, Bereich Karlobert-Kreiten-Straße 1 bis 5 sowie Clemens-August-Straße 2 bis 26 (Teilbereich 1) und Bereich Clemens-August-Straße 38 bis 42 sowie Kekuléstraße 4 bis 12 (Teilbereich 2) ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.
5. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7621-51 der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf, zwischen Clemens-August-Straße und einer Parallelen von rund 80 m westlich der Clemens-August-Straße ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.
6. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7621-46 der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf, Bereich Clemens-August-Straße 44 bis 48 sowie Kekuléstraße 1 und Sebastianstraße 2 (Teilbereich 1) und Bereich Sebastianstraße 16 bis 36 sowie Kekuléstraße 11 bis 29 (Teilbereich 2) ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.
7. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7621-3 der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf, zwischen Rudolf-Stöcker-Weg, Clemens-August-Straße, Sebastianstraße und Wallfahrtsweg ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Bonn, den 29.06.2020

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
M. Heidler  
Stadtkämmerin

**BUNDESSTADT BONN  
Der Oberbürgermeister**

**Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der  
Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 Folgendes beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 7623-19 der Stadt Bonn für das Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt, zwischen Bornheimer Straße, Ellerstraße, Heinrich-Böll-Ring, Ennemoserstraße und der Straße Am Propsthof ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten

im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) eingesehen werden.

**Wegen der pandemiebedingten Zugangsbeschränkungen zum Stadthaus ist die Einsichtnahme in Bebauungspläne vor Ort bis auf Weiteres nur mit Termin und Maske möglich!**

**Das Kundenzentrum im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation ist telefonisch oder per E-Mail erreichbar unter:**

**Tel.: 0228 772200**

**E-Mail: [kundenzentrum-geodaten@bonn.de](mailto:kundenzentrum-geodaten@bonn.de)**

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.**

#### **Hinweise**

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 29.06.2020

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
M.Heidler  
Stadtkämmerin

#### **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 01.07.2020 AZ:50-223/911272  
An Frau: Melina Scholz

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 01.07.2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Gashi

## **Satzung der Bundesstadt Bonn**

über ein besonderes Vorkaufsrecht im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt, für das Grundstück Kaiser-Karl-Ring 69-61 und Dorotheenstraße 103 (Gemarkung Bonn, Flur 69, Flurstück Nr. 259)

**vom 29.06.2020**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.02.2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt, Grundstück Kaiser-Karl-Ring 69-61 und Dorotheenstraße 103, den Bebauungsplan Nr. 6522-3 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird für das in § 2 bezeichnete Flurstück eine Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Bundesstadt Bonn erlassen.

### **§ 2**

Das besondere Vorkaufsrecht der Bundesstadt Bonn erstreckt sich auf das folgende Flurstück:

Gemarkung Bonn, Flur 69, Flurstück Nr. 259

### **§ 3**

- (1) In dem in § 2 genannten Gebiet steht der Bundesstadt Bonn ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Der/ Die Eigentümer/innen des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks ist/sind verpflichtet, der Bundesstadt Bonn den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 4**

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft.

---

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweise:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 29.06.2020

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

M.Heidler  
Stadtkämmerin

## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 17.06.2020	PK-Nr. 7777.5164.9314
Betroffene/r Mirfakhraei, Özlem, Zweibrücker Str. 2, 50 739 Köln	
Datum 16.04.2020	PK-Nr. 7777.5160.2938
Betroffene/r Hinzen, Claudius Albert Georg, Mucherwiesenweg 42, 53 604 Bad Honnef	
Datum 22.06.2020	PK-Nr. 7777.5187.0983
Betroffene/r Ulukan, Ramazan, Koblenzer Str. 10, 56 220 St. Sebastian	
Datum 22.05.2020	PK-Nr. 7777.5171.6267
Betroffene/r Morarescu, Ionel, Asler Weg 9, 51 570 Windeck	
Datum 18.06.2020	PK-Nr. 7777.5117.0361
Betroffene/r Querino Dos Santos, Rafael, Siegburger Str. 28, 53 227 Bonn	
Datum 22.06.2020	PK-Nr. 7777.2977.7836
Betroffene/r Raykov, Velcho, Orkener Str. 88, 41 515 Grevenbroich	
Datum 26.05.2020	PK-Nr. 7779.3392.4198
Betroffene/r Mezanar, Bilal Amin, Max-Planck-Str. 128, 53 177 Bonn	
Datum 08.04.2020	PK-Nr. 7779.3387.8919
Betroffene/r Wirt, Andreas, Rheinstr. 21, 56 564 Neuwied	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **25. Juni 2020**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Schöps

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 29.04.2020	PK-Nr. 7777.3121.9519
Betroffene/r Ramazan Ulukan, c/o Sprengel, Koblenzer Straße 10, 56220 Sankt Sebastian	
Datum 13.03.2020	PK-Nr. 7777.5143.4210
Betroffene/r Davut Memis, c/o Sengül, Rochusstraße 222, 53123 Bonn	
Datum 27.04.2020	PK-Nr. 7779.3389.3977
Betroffene/r Elmars Sprukts, Röhfeldstraße 5, 53227 Bonn	
Datum 11.05.2020	PK-Nr. 7779.3390.9989
Betroffene/r Andrej Jäger, Sebastianstraße 131, 53115 Bonn	
Datum 05.05.2020	PK-Nr. 7779.3389.9789
Betroffene/r Andre Göhler, erreichbar über City Streife - Amt 33-24 -, 53103 Bonn	
Datum 27.04.2020	PK-Nr. 7779.3389.5473
Betroffene/r Frau Tingnige, Alemannenweg 10, 53119 Bonn	
Datum 04.05.2020	PK-Nr. 7779.3390.0450
Betroffene/r Robertas Galdikas, Alfred-Schütte-Allee 4, 50679 Köln	
Datum 14.05.2020	PK-Nr. 7779.3391.1886
Betroffene/r Ryszard Michealek, über Amt 33-24/City-Streife, Berliner Platz 2, 53103 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **30.06.2020**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Umbenennung Teilbereich Reuterstraße von Bundeskanzlerplatz bis Kaiserstraße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau

